

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 64.

Sonnabend, den 3. Juni

1893.

Amtstage

finden statt:

Dienstag, den 6. dts. Mts., von Vorm. 10 Uhr an
im Rathhause zu Löbnitz

und
Montag, den 12. dts. Mts., von Vorm. 11 Uhr an
im Rathhause zu Johanngeorgenstadt.

Schwarzenberg, am 1. Juni 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschuß eine Vermehrung der von den Ortsbehörden zuzuziehenden Sachverständigen zur Ermittlung der nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Seuchen für getödtete Thiere zu gewährenden Entschädigungen beschlossen und daher neben den in der Bekanntmachung vom 29. November 1892 — vergl. Nr. 280 des Erzgeb. Volksfreundes und Nr. 143 des Anzeigeblasses für Eibenstock — aufgeführten, auf das Jahr 1893 noch die Herren:

- 1) Gemeindevorsteher Beck in Vermsgrün,
- 2) Gutsbesitzer Carl Arnold in Lauter,
- 3) Wirtschaftsbesitzer Wilhelm Guy in Neuwelt,
- 4) Gutsbesitzer Wilhelm Stiehler in Wildenau,
- 5) Wirtschaftsbesitzer Friedrich August Thierfelder in Langenberg,
- 6) Gutsbesitzer Oskar Stiehler in Grünstädtel,
- 7) " Herrmann Keller in Grandorf,
- 8) " Carl Kessler in Unterscheibe,
- 9) " Gustav Scheibner in Reichardtsthal,
- 10) " Herrmann Schubert in Unterstüngenrön,
- 11) " Herrmann Falkner in Bichorlau,
- 12) " Herrmann Georgi daselbst,
- 13) " Franz Möckel in Lindenau,
- 14) " Carl Heinrich Grimm in Reudorfel,
- 15) Deconom Louis Wilhelm Hochmann in Albernau,
- 16) Friedensrichter Otto Carl Friedrich Albrecht in Oberaffalter,
- 17) Gutsbesitzer Christian Friedrich Scheibner in Alberoda und
- 18) Ortsrichter Hecker in Weierfeld, letzterer für den verstorbenen Gutsbesitzer Bernhard Friedrich daselbst

ernannt.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 30. Mai 1893.
Führ. v. Wirsing.

Gestohlen

wurde zu **Oberstüngenrön** in der Nacht vom 22. zum 23. Mai dieses Jahres eine **silberne Cylinderuhr** ohne Kette, 2 Jahre im Gebrauch, gut gehalten, 15 Mark werth, versehen mit schwarzen Zeigern, rosafarbigem Rande auf dem Zifferblatte und Sekundenzeiger.

Ich ersuche um sofortige Anzeige aller sachdienlichen Wahrnehmungen.
Eibenstock, am 1. Juni 1893.

Der Königliche Amtsanwalt.
Warned.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen** gleichwie im Vorjahre im **Saale des „Feldschlößchens“** hier selbst stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur **Erst-Impfung** kommen
Montag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis N,**

Dienstag, den 30. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämmtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind
Dienstag, den 6. Juni, Nachmittags 3—5 Uhr
zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Die **Wiederimpfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt
Sonnabend, den 3. Juni, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche
a) im Jahre 1881 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit **Erfolg** geimpft worden sind,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung **vorläufig** befreit, oder in den letzten Jahren **erfolglos** wieder geimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder
Sonnabend, den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr

vorzustellen.
Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlammer hier vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder durch **Privatärzte** bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres** mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Beistellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.
Eibenstock, den 12. Mai 1893.

Der Stadtrath.

In Stellvertr.: Landrock.

Hans.

Die Liste der hiesigen Stimmberechtigten für die **Landtagswahl** ist für das Jahr 1893 revidirt worden und liegt zur Einsicht für jeden Betheiligten in der Expedition des Gemeinderathes aus.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche gegen den Inhalt der Wahlliste innerhalb der in § 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erwähnten Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.
Schönheide, am 1. Juni 1893.

Der Gemeindevorstand.

Holz-Versteigerung auf Hartmannsdorfer Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 10. Juni 1893, von Vormittags 1/2 10 Uhr an
kommen im **Gasthause Sächsischer Hof in Hartmannsdorf**

folgende auf den Schlägen der Abth. 56 u. 63, in der Durchforstung Abth. 22 und einzeln in den Abth. 51, 54 und 55 aufbereitete

485 weiche Stämme	von 10—22 cm	Mittelfstärke,
6 harte Klöcher	" 16—27 "	Oberstärke, 2,0—3,5 m lang,
2017 weiche	" 13—47 "	" 3,5 m lang,
3115 " Stangenlöcher	" 7—12 "	" 4,0 " "
80 " Derbstangen	" 10—15 "	Unterstärke,
10 Rm. weiche Scheite,	1 Rm. harte Zaden,	
104 " " Knüppel,	76 " weiche Aeste,	
	223 Rm. weiche Stücke	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

A. Forstrevierverwaltung Hartmannsdorf und A. Forstrentamt Eibenstock,
Schurigl. am 31. Mai 1893. **Wolfframm.**

Tagesgeschichte.

— Berlin, 1. Juni. Dr. Alexander Meyer hat jüngst in einer Wahlversammlung erklärt, er habe guten Grund anzunehmen, daß der Vorschlag, die Kosten der Militärvorlage durch eine Reichsein-

kommensteuer zu decken, in den entscheidenden Kreisen jetzt mit günstigeren Augen betrachtet werde. Es ist bekannt, daß Dr. Meyer Beziehungen zum Reichskanzler und dessen Rathgeber Göring unterhält, er kann also wohl wissen, wie an diesen Stellen über eine Reichseinkommensteuer gedacht wird. Daß

Fürst Bismarck, so lange er Reichskanzler war, diesen schon wiederholt aufgetauchten Plan entschieden belächelt hat, ist bekannt. Aber er stand damit nicht allein. Als im Reichstage vor nunmehr sechs Jahren von freisinniger und auch von nationalliberaler Seite der Einführung einer Reichseinkommensteuer das Wort